

**Stadt Borken  
-Umlegungsausschuss-**

**Borken, 10.12.2004  
Im Piepershagen 17  
46325 Borken**

**B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Der vorstehende Beschluss, der der Schaffung weiterer baureifer Grundstücke in der Stadt Borken, Stadtentwicklungsgebiet Hovesath, 4. Bauabschnitt, dient, und das Flurstücksverzeichnis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht; die Gebietskarte des Beschlusses, liegt während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, Zimmer C-265, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, in der Zeit vom 09.02.2005 bis 11.03.2005 öffentlich aus.

gez. Dr. Korte  
Vorsitzender

**STADT BORKEN**  
- Umlegungsausschuss -  
Im Piepershagen 17  
46325 Borken

46325 Borken, 10.12.2004

## **B e s c h l u s s**

**vom 10.12.2004**

### **Umlegungsbeschluss gem. § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) für den „Bebauungsplan BO 68 Haspelkamp der Stadt Borken“**

1. Aufgrund der §§ 47 und 46 Abs. 1 und 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird die Umlegung für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Borken Flur 1 eingeleitet. Das Umlegungsgebiet wird wie folgt festgestellt und begrenzt von
  - der nord-westlichen Grenze, gebildet durch die Flurstücke der Gemarkung Borken Flur 1 Nr. 1573 (der Ausgangspunkt wird als Grenzende an der süd-westlichen Grenze beschrieben), 93, 92, 1567, 91, 90, 89, 2211, 85, 81, 80, 1626, 1627 und 1515;
  - der nord-östlichen Grenze, gebildet durch die Flurstücke der Gemarkung Borken Flur 1 Nr. 1515, 1514, 1513, 1512, 1511 und 1510;
  - der süd-östlichen Grenze, gebildet durch die Flurstücke der Gemarkung Borken Flur 1 Nr. 1510, 1509, 1508, 1702 tlw., 1551 tlw., 1550 twl. (bei den Teilflächen ergibt sich die Grenze aus einer ca. 18 m langen Verbindungslinie, die am südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 1508 beginnt und am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1549, 1550 und 1573 endet, 1562, 1549 und 1573 tlw. (das Ende der Grenze wird nachfolgend als Ausgangspunkt der süd-westlichen Grenze erläutert);
  - der süd-westlichen Grenze, sie wird gebildet durch eine Verbindungslinie, die das Flurstück 1573 teilt. Die Verbindungslinie beginnt an der gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 1549, hier nämlich 37,5 m nördlich, gemessen vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 1549. Sie endet am Flurstück 1711 (Weseler Landstraße), 40 m nordöstlich, gemessen vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 94, 95 und 1573.

Das Umlegungsgebiet ist auf der nachfolgenden Lageskizze umrandet dargestellt.



1. Die Karte des Umlegungsgebietes - sie besteht aus einem Ausschnitt der Rahmenkarten 5744.9 und 5844.9 (Maßstab 1 : 1000) – ist als Anlage zu diesem Beschluss genommen.
2. In dem vorstehend begrenzten Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke, die in der beigefügten Liste im einzelnen aufgeführt sind. Die Liste wird als Anlage zu diesem Beschluss genommen.
3. Beteiligte des Umlegungsverfahrens nach § 48 BauGB sind
  - a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
  - b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  - d) die Stadt Borken,
  - e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
  - f) die Erschließungsträger.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtsüberganges befindet (§ 49 BauGB).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen (Rechte an einem Grundstück, an einem das Grundstück belastenden Recht, Ansprüche mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränken), sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Borken, Geschäfts-/Umlegungsstelle, Zimmer 130, Gebäude B, Rathaus, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, anzumelden.

Auf Verlangen der Umlegungsstelle hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Umlegungsstelle zu setzenden Frist glaubhaft nachzuweisen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses an bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

- 5.1 ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
  - 5.2 erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BauGB);
  - 5.3 nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 BauGB);
  - 5.4 genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).
6. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 51 Abs. 2 BauGB).
  7. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist. Der Umlegungsplan kann auch für Teile des Umlegungsgebietes aufgestellt werden (Teilumlegungsplan, § 66 Abs. 1 BauGB).
  8. Von der Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses (§ 50 BauGB) bis zur Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) steht der Stadt Borken ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind. Das Vorkaufsrecht kann durch den Umlegungsausschuss ausgeübt werden.
  9. Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen bekannt gegeben worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung des Umlegungsausschusses der Stadt Borken kann nunmehr Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Borken, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet.

gez. Dr. Korte  
Vorsitzender

Anlage zum Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens "BO 68 Haspelkamp" vom 10.12.2004				
<b>Liste der zum Umlegungsverfahren "BO 68 der Stadt Borken" zugezogenen Flurstücke</b>				
lfd-Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch	Bestandverzeichnis im Grundbuch
1	Borken - 1 - 1508	Haspelkamp	592	108
2	Borken - 1 - 2212	Weseler Landstraße	750	5
3	Borken - 1 - 1626	Weseler Landstraße	1000	229
4	Borken - 1 - 99	Haspelkamp	1051	43
5	Borken - 1 - 86	Am Vermord Beldeken	1112	173
6	Borken - 1 - 98	Haspelkamp	1112	174
7	Borken - 1 - 100	Haspelkamp	1129	54
8	Borken - 1 - 1512	Haspelkamp	1301	614
9	Borken - 1 - 1515	Weseler Landstraße	1301	953
10	Borken - 1 - 1549	Grütlohner Weg	1301	957
11	Borken - 1 - 1550 tlw.	Grütlohner Weg	1301	958
12	Borken - 1 - 1551 tlw.	Grütlohner Weg	1301	607
13	Borken - 1 - 1567	Diekhusen	1301	608
14	Borken - 1 - 1573 tlw.	Diekhusen	1301	1103
15	Borken - 1 - 1702 tlw.	Grütlohner Weg	1301	960
16	Borken - 1 - 93	Diekhusen	1301	936
17	Borken - 1 - 88	Am Vermord Beldeken	1700	3
18	Borken - 1 - 89	Weseler Landstraße	1700	2
19	Borken - 1 - 1626 (Erbbaurecht)	Weseler Landstraße	1709	1
20	Borken - 1 - 90	Weseler Landstraße	1722	2
21	Borken - 1 - 1514	Am Vermord Beldeken	1936	66
22	Borken - 1 - 92	Diekhusen	3391	211
23	Borken - 1 - 1509	Haspelkamp	3405	43
24	Borken - 1 - 1513	Am Vermord Beldeken	3500	911
25	Borken - 1 - 91	Weseler Landstraße	3607	39
26	Borken - 1 - 80	Weseler Landstraße	7245	1
27	Borken - 1 - 81	Weseler Landstraße	7254	1
28	Borken - 1 - 1627	Weseler Landstraße	8163	3
29	Borken - 1 - 1510	Haspelkamp	11829	3
30	Borken - 1 - 1511	Haspelkamp	11829	4
31	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13785	1
32	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13786	1
33	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13787	1
34	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13788	1
35	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13789	1
36	Borken - 1 - 2211	Weseler Landstraße	13790	1
37	Borken - 1 - 84	Am Vermord Beldeken	15265	1
38	Borken - 1 - 85	Am Vermord Beldeken	90001	0